

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/7598 –

Einreise in Drittländer bei non-binären Geschlechtsangaben in Ausweisdokumenten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der deutsche Reisepass gilt gemeinhin als einer der „stärksten“ Reisedokumente der Welt. Mit nur wenigen anderen Reisepässen können derart viele Zielländer visumsfrei erreicht werden.

Für eine Person, die weder männlich („M“) noch weiblich („F“) ist, wird in der visuell lesbaren Zone des deutschen Passes ein „X“ eingetragen. In der maschinenlesbaren Zone wird das „X“ durch das Symbol „<“ repräsentiert.

Um mögliche Formen der Diskriminierung beim Grenzübertritt zu unterbinden, kann eine Person, die eine Änderung nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) vorgenommen hat, ab sofort entscheiden, ob in ihrem Pass bzw. in ihrem ausländerrechtlichen Dokument die bisherige oder die nach der Änderung gültige Angabe eingetragen wird.

Personen, die ihr Geschlecht im deutschen Personenstandsregister auf „divers“ geändert haben, können daher auf eigenen Wunsch einen Pass mit der Angabe „weiblich“ oder „männlich“ beantragen.

Mit der Regelung gleicht das Gesetz die Angaben im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokument den Standardbestimmungen der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) an.

Dennoch besteht die Möglichkeit, dass Personen, die ein non-binäres Geschlechtsmerkmal in ihren Reisedokumenten hinterlegt haben, bei der Planung und Durchführung ihrer Reise vor Schwierigkeiten gestellt werden.

Dies liegt zum einen an den internationalen Buchungssystemen. Diese sind Teil eines sehr großen Gesamtsystems – hier bräuchte es eine übergreifende Norm für Geschlechtsangaben. Derzeit gibt es jedoch sehr unterschiedliche Herangehensweisen. So verlangen Länder, die bereits auf die eine oder andere Art ein drittes Geschlecht in Pässen zulassen, möglicherweise ärztliche Bescheinigungen oder andere Dokumente und Verfahren als Nachweis. Und auch wenn Pässe eine non-binäre Option enthalten, besteht keine Garantie, dass die Grenzbehörden anderer Staaten dies für die Einreise, den Transit oder den Rechtsschutz zulassen. Somit müssten alle beteiligten Akteure bereit sein, die Verwendung von „X“ als drittes Geschlecht zu akzeptieren oder anzuerken-

nen. Es ist nicht ausreichend, wenn die Entwickler eines Buchungstools an der Einbettung eines dritten Geschlechts arbeiten.

Dies beginnt zunächst mit den amtlichen Ausweisdokumenten. Auch wenn die Geschlechtsangabe im Pass – wie oben beschrieben – nicht dieselbe zu sein braucht wie die in der Geburtsurkunde, die Angabe in den Reisedokumenten muss mit dem Reisepass oder anderen amtlichen Ausweisen übereinstimmen.

In den letzten Jahren steigt die Zahl der Länder stetig, die non-binäre Geschlechtsangaben in den von ihnen ausgegebenen Reisedokumenten erlauben. Sollte sich diese Entwicklung weiter fortsetzen, können die entsprechend notwendigen Aktualisierungen in den elektronischen Reisesystemen vorankommen (Non-binäre Geschlechtsangaben in Reiseunterlagen – ein Thema, das Klarheit braucht – Amex GBT – Germany (amexglobalbusinesstravel.com)).

Angesichts der dargestellten Sachlage ist es für die Fragesteller von Interesse, welche Bemühungen die Bundesregierung unternimmt, damit die Nutzung von internationalen Buchungssysteme für alle Personen offensteht und bei welchen Zielländern die Einreise mit einer non-binären Geschlechtsangabe nicht möglich ist.

1. In welche Staaten ist die Einreise nach Kenntnis der Bundesregierung mit non-binären Geschlechtsangaben in den Ausweisdokumenten derzeit nicht möglich?
4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Personen mit non-binären Geschlechtsangaben in den Ausweisdokumenten und deutscher Staatsangehörigkeit die Einreise in bestimmte Länder verweigert wurde?

Die Fragen 1 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine Staaten bekannt, in denen eine Einreise aufgrund des Eintrags eines „X“ als Geschlechtsmerkmal im Reisepass verweigert wird.

2. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Bürgern mit non-binären Geschlechtsangaben in den Ausweisdokumenten die Nutzung internationaler Buchungssysteme offensteht?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen inländische Anbieter von internationalen Buchungssystemen den Zugang der Bürgerinnen und Bürger mit non-binären Geschlechtsangaben in Reisedokumenten erschweren oder verhindern.

3. Wie will die Bundesregierung darauf hinwirken, dass Bürgern mit non-binären Geschlechtsangaben in den Ausweisdokumenten die Einreise im Kontext von Dienstreisen, Urlaub und privaten Anlässen ermöglicht wird?

Eine Einreiseverweigerung aufgrund des Eintrags eines „X“ als Geschlechtsmerkmal im Reisepass ist der Bundesregierung nicht bekannt, vgl. Antwort zu Frage 1.

5. Was sind die zehn beliebtesten Reiseziele von deutschen Staatsbürgern, bei denen die Einreise (Stand: Juni 2023) nur mit einem Reisepass möglich ist, und wie gestaltet sich bei diesen Ländern konkret die Einreise für Personen mit non-binären Geschlechtsangaben in den Ausweisdokumenten?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben vor, wie viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in welche internationalen Staaten außerhalb der EU reisen, für die bei Einreise ein Reisepass benötigt wird. Der Bundesregierung sind keine Staaten bekannt, in denen eine Einreise aufgrund des Eintrags eines „X“ als Geschlechtsmerkmal im Reisepass verweigert wird. In der Literatur und aus der Zivilgesellschaft wird allerdings von Fällen berichtet, in denen die betreffenden Menschen bei der Einreise mit Fragen konfrontiert wurden, die tief in die Privatsphäre eingreifen oder diskriminierende Leibesvisitationen über sich ergehen lassen mussten.

6. Gibt es Initiativen auf Ebene der Europäischen Union, um die Einreise mit non-binären Geschlechtsangaben in den Ausweisdokumenten in Drittstaaten zu ermöglichen?

In den zuständigen Beratungsgremien der Europäischen Union wurde bisher nicht von Drittstaaten berichtet, welche eine Einreise aufgrund des Eintrags eines „X“ als Geschlechtsmerkmal im Reisepass verweigert wird.

7. Gibt es einen Austausch an Erfahrungswerten mit anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union, die ebenfalls non-binäre Geschlechtsangaben in ihren Ausweisdokumenten zulassen?

Ja, bilaterale Anfragen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Thematik des Datenfelds Geschlecht bei der Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen wurden entsprechend der deutschen Gesetzeslage beantwortet.

8. Gibt es Initiativen auf Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), um die Einreise mit non-binären Geschlechtsangaben in den Ausweisdokumenten in Drittstaaten zu ermöglichen?

Der Bundesregierung sind keine Initiativen der OECD im Sinne der Fragestellung bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Gibt es einen Austausch an Erfahrungswerten mit anderen Mitgliedsländern der OECD, die ebenfalls non-binäre Geschlechtsangaben in ihren Ausweisdokumenten zulassen?

Ja, bilaterale Anfragen von Mitgliedstaaten der OECD zur Thematik des Datenfelds Geschlecht bei der Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie zur Einreisemöglichkeit mit Reisepässen mit einem solchen Eintrag wurden entsprechend der deutschen Gesetzeslage beantwortet.

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass bei einer Person die Geschlechtsangabe in Reisepass und Personalausweis mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister deckungsgleich sein sollte?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn nein, welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister dann für den Rechts- und Reiseverkehr einer Person zu?

Die Fragen 10, 10a und 10b werden gemeinsam beantwortet.

Die Geschlechtsangabe im Reisepass richtet sich nach der Eintragung im Melderegister (§ 4 Absatz 1 Satz 3 des Passgesetzes). Abweichungen davon sind derzeit gemäß § 4 Absatz 1 Sätze 5 und 6 des Passgesetzes zulässig. Aufgrund der §§ 6 und 17 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes werden die Angaben des Melderegisters und Personenstandsregisters gegenseitig aktualisiert. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften prüft die Bundesregierung weiteren Anpassungsbedarf.

Für den Personalausweis hat der Gesetzgeber in § 5 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes festgelegt, dass ein Datenfeld „Geschlecht“ nicht enthalten sein soll.